

Konsensus

zur zukünftige Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich

In der Bundesbeiratssitzung der ÖGB/ARGE-Fachgruppenvereinigung für Gesundheits- und Sozialberufe vom 2. November 2010 wurde ein Konsensus bezüglich der Entwicklung einer einheitlichen Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hergestellt.

Dieser Konsensus bezieht sich auf den derzeitigen Stand der aktuellen Möglichkeiten für diese Ausbildung und kann sich kurzfristig ändern.

Die gegenwärtigen Variationen der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung bestehen einerseits aus einer dreijährigen Ausbildung an einer gesundheits- und Krankenpflegeschule mit Diplomabschluss und andererseits aus einer sechssemestriger Ausbildung an einer Fachhochschule mit Bachelorsabschluss. Gleichzeitig wird seitens der Politik, Dienstgebern und anderer Gruppierungen auch eine Lehrausbildung als dritte Möglichkeit gefordert. Diese Variante wird von der ÖGB/ARGE - Fachgruppenvereinigung für Gesundheits- und Sozialberufe als ungeeignet angesehen.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege muss grundsätzlich bei den Krankenpflegeschulen der Länder verbleiben und diese sind mit dem Bakkalaureat auszustatten. Die Umwandlung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in Fachhochschulen begründet sich durch die hohe Anzahl an benötigten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, welche an den bestehenden Fachhochschulen nicht ausreichend ausgebildet werden können. Die Zugangsbestimmungen müssen neben Maturanten auch Personen ermöglicht werden, welche durch ein Maturaäquivalent ihre Eignung für diesen Beruf beweisen. Für Absolventen der geltenden Rechtsnorm muss ein Upgrading dh. eine verkürzte wissenschaftlich theoretische Ausbildung ermöglicht werden, um das Bakkalaureat zu erreichen.

Eine Lehrausbildung muss aus folgenden Gründen abgelehnt werden, da das europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Pflegepersonen BGBl 53/1973 gem. Art 5 Abs 2 ratifiziert am 9.2.1973 folgenden Passus enthält: „Im Allgemeinen sollen SchülerInnen mit Kranken und dem Krankenhausbetrieb nicht vor Erreichung eines Alters, das je nach dem Land zwischen 17 und 19 Jahren liegt, in Berührung kommen.“ Diesem Übereinkommen ging eine europaweite Diskussion über die psychische und physische Belastung in der Krankenpflege voraus und in der Folge wurde dieses Übereinkommen 1974

durch VO die Anlage II zur Ausbildung der Krankenpflege, der MTF und SHD beschlossen.

In diesem europäischen Übereinkommen (BGBl 53/1973) wird auch die Mindeststundenanzahl für die Pflegeausbildung mit 4600 Stunden bestimmt. Diese Voraussetzung auf eine Lehrausbildung umlegt bedeutet, dass 2300 Stunden Theorie erforderlich sind, da die Hälfte der Ausbildung theoretisch erfolgen muss. Bei Lehrausbildungen ist das Verhältnis 4:1, ein Fünftel Theorie und 4 Fünftel Praxis. Da die Lehre von der Praxis dominiert wird, ist eine Lehrausbildung auch aus diesem Grund nicht möglich.

Wien, am 2. November 2010

Josef Zellhofer e.h.
Bundesvorsitzender

Johann Hable e.h.
stellv. Bundesvorsitzender

Martha Fleschurz e.h.
stellv. Bundesvorsitzende

Willibald Steinkellner e.h.
stellv. Bundesvorsitzender

Karl Preterebner
Bundessekretär